

Landgericht Chemnitz

Landgericht Chemnitz
Hohe Straße 19-23, 09112 Chemnitz

[redacted]

Zivilabteilung

Chemnitz, 14.08.2017

Geschäftsstelle

Telefon:
Telefax: [redacted]

Aktenzeichen: [redacted]
(Bitte bei Antwort angeben)

Beschwerdeverfahren Mitteldeutscher Rundfunk ./. [redacted] wg. Erinnerung gegen Art und Weise der Zwangsvollstreckung
hier: Zwangsvollstreckungssachen

Sehr geehrter Herr [redacted]

anbei erhalten Sie die unter Anlagen genannten Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlage:
Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 11.08.2017

Das Landgericht Chemnitz weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Artikel 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46/EG). Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de.

Dienstgebäude:
Hohe Straße 19-23
09112 Chemnitz

Telefon: 0371 453 0
Telefax: 0371 453 2300

Öffnungs- und Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag:
08:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag: 08:30 bis 14:00 Uhr

mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Zunächst mit der Straßenbahnlinie 4 und 6/522 zur Zentralhaltestelle, dann weiter mit dem Bus, Linie 62 oder 72 bis zur Haltestelle Kaßbergauffahrt.
mit dem PKW:
Jeweils den Bundesstraßen Richtung Zentrum folgen, dann weiter gemäß der direkten Beschildung zur West- bzw. Reichsstraße.

Landesjustizkasse Chemnitz
bei der Bundesbank Chemnitz
IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Chemnitz

Zivilabteilung

Aktenzeichen:
Amtsgericht Marienberg,

BESCHLUSS

In Sachen

Mitteldeutscher Rundfunk, c/o ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln, Gz.:

- Gläubigerin und Beschwerdegegnerin -

gegen

- Schuldner und Beschwerdeführer -

wegen Erinnerung gegen Art und Weise der Zwangsvollstreckung
hier: Zwangsvollstreckungssachen

erlässt die 3. Zivilkammer - Beschwerdekammer - des Landgerichts Chemnitz durch

Richter am Landgericht als Einzelrichter

am 11.08.2017

nachfolgende Entscheidung:

Die Beschwerde des Schuldners gegen den Beschluss des Amtsgerichts Marienberg vom 23.05.2017, , wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe

I.

Der Schuldner wird vom Gläubiger, einer gemeinnützigen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts, § 1 Abs. 1 StV MDR, Art. 1 Gesetz zum Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk, wegen rückständiger Rundfunkgebühren in Anspruch genommen.

Mit am 16.01.2017 bei der Gerichtsvollzieherin eingegangenem maschinell erstelltem Schreiben beantragte der Gläubiger die Vollstreckung wegen rückständiger Forderung in Höhe von 364,42 Euro unter der Beitragsnummer des Schuldners mit Angabe der Daten der Mahnungen vom 04. und 02.12.2016. In dem Schreiben war die Angabe enthalten, dass die Festsetzungsbescheide unanfechtbar geworden seien bzw. ein Rechtsbehelf nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung hätte.

Die Gerichtsvollzieherin forderte den Schuldner auf, bis zum 23.02.2017 zu zahlen und lud ihn zugleich zur Abgabe der Vermögensauskunft auf den 27.03.2017. Mit am 15.03.2017 beim Amtsgericht eingegangenem Schreiben vom 15.03.2017 legte der Schuldner dagegen Erinnerung ein. Er bestreitet die Voraussetzungen für die Vollstreckung. Es gäbe keinen vollziehbaren Verwaltungsakt. Dem Vollstreckungsersuchen fehlten die Leistungsbescheide, so dass die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckungsvoraussetzungen nicht prüfen könne. Der nicht rechtsfähige Beitragsservice könne nicht Gläubiger eines Rundfunkbeitrags sein. Auf die Entscheidung des Landgerichts Tübingen 5 T 81/14 nehme er Bezug.

Mit Beschluss vom 23.05.2017 wies das Amtsgericht die Erinnerung des Schuldners zurück. Der Vollstreckungsauftrag sei ordnungsgemäß und entspreche geltendem Recht. Die Rechtsfrage sei höchstrichterlich entschieden.

Gegen diesen am 09.06.2017 zugestellten Beschluss legte der Schuldner mit am 22.06.2017 bei Gericht eingegangenem Schreiben Beschwerde ein.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsentscheidungen sowie der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die gem. §§ 793, 567 ZPO zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Vollstreckung wurde auf Grundlage des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beantragt. Das Sächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz gilt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwVG (Verwaltungsvollstreckungsgesetz) für die Vollstreckung von Verwaltungsakten auch der Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaats unterstehen.

Der Gläubiger ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, § 1 Abs. 1 Staatsvertrag MDR, Art. 1 Gesetz zum Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk vom 27.06.1991 und untersteht der Aufsicht des Freistaats, § 37 Abs. 1 des Staatsvertrags über den Mitteldeutschen Rundfunk.

Die Berechtigung des MDR zur Erstellung von Feststellungsbescheiden (=Verwaltungsakte) ergibt sich aus § 10 Abs. 5 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist durch den Sächsischen Landtag ratifiziert, Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsver-

trag i.V.m. dem Gesetz zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 6. Dezember 2011, und hat damit für die Bevölkerung in Sachsen Gesetzeskraft.

Gem. § 14 Abs. 2 S. 2 SächsVwVG tritt bei der Vollstreckung durch die Gerichtsvollzieher an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels das schriftliche Vollstreckungsersuchen, wobei eine Zustellung des Vollstreckungsersuchens an den Schuldner nicht erforderlich ist. Gem. § 14 Abs. 2 S. 3 SächsVwVG gilt § 4 Abs. 3 VwVG entsprechend. Der Vollstreckungsauftrag ist daher nach § 4 Abs. 3 SächsVwVG zu beurteilen und ihm zu entsprechen, wenn er den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Das Ersuchen des Gläubigers ist nicht zu beanstanden. Weil das Schreiben maschinell erstellt wurde, bedurfte es weder einer Unterschrift noch eines Siegels, § 4 Abs. 3 Nr. 1 SächsVwVG. Die Festsetzungsbescheide, die vollstreckt werden sollen, sind mit Datum und Aktenzeichen (Beitragsnummer) sowie Betrag angegeben, § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 SächsVwVG. Auch die Angabe, dass der Festsetzungsbescheid unanfechtbar geworden ist bzw. ein Rechtsbehelf kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung hat, ist enthalten, § 4 Abs. 3 Nr. 4 SächsVwVG. Schließlich ist der Schuldner bezeichnet und die Daten der Mahnung angegeben, § 4 Abs. 3 Nr. 5 und 6 SächsVwVG. Dem Ersuchen des Gläubigers hat der Gerichtsvollzieher zu entsprechen, § 4 Abs. 2 und 3 SächsVwVG.

Mit seinen Einwendungen kann der Schuldner nicht durchdringen.

Bei seinen Ausführungen übersieht der Schuldner, dass nicht die Überprüfung der Forderung des Gläubigers ansteht sondern das Handeln des Gerichtsvollziehers. Dem Gerichtsvollzieher ist es verwehrt, die Ansprüche des Gläubigers auf inhaltliche Richtigkeit zu prüfen. Dies ist den Gerichten vorbehalten. Da die Entscheidung des Gerichtsvollziehers zur Prüfung ansteht, findet eine solche Überprüfung auch nicht durch das Beschwerdegericht statt. Aus den oben genannten Gründen findet auch sonst keine Überprüfung durch die Vollstreckungsorgane statt. Dazu sind im vorliegenden Fall ausschließlich die Verwaltungsgerichte berufen, die der Schuldner bislang offensichtlich nicht bemüht hat.

Da der Gerichtsvollzieher aber als Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit handelt, ist für die Überprüfung seines Handelns der Rechtsweg zum Amts- und Landgericht eröffnet.

Die Entscheidung des Landgerichts Tübingen ist für den vorliegenden Fall unerheblich. Es gilt das sächsische und nicht das baden-württembergische Verwaltungsvollstreckungsgesetz (eingehend zur Problematik in Baden-Württemberg ausführlich LG Rottweil, Beschluss vom 27. Februar 2017 – 1 T 9/17 –, juris). Im Übrigen wurde die vom Schuldner zitierte Entscheidung des Landgerichts Tübingen mit Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 11.06.2015, BGH I ZB 64/14, aufgehoben.

Die Beschwerde des Schuldners ist daher zurückzuweisen. Der Kostenausspruch beruht auf § 97 ZPO.

Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Chemnitz, 14.08.2017

[redacted]

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle